



Hundeabgabenverordnung

Aufgrund der Bestimmungen des §16 Abs 1 Z 11 und §17 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 140/2021 und dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schleedorf vom 13.12.2023 wird verordnet:

§1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§2

Abgabegenstand

- (1) Für jeden Hund, der älter als 12 Wochen ist und im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundeabgabe).
- (2) Für zugelaufene, auf Probe oder in Pflege gehaltene Hunde, ist die Abgabe zu leisten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Hund bereits für das laufende Jahr in derselben Gemeinde versteuert wurde.
- (3) Wird anstelle eines nachweislich verendet, getötet oder abgegebenen Hundes, für den die Abgabe des laufenden Jahres bereits an die Abgabenbehörde geleistet wurde, vom selben Halter ein anderer Hund gehalten, so ist im gleichen Jahr für diesen Hund keine Abgabe mehr zu entrichten.

§3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gemeinschaftschuldner für die Abgabe.

§4

Ausnahmen von Abgabepflicht

- (1) Aufgrund der Einschränkungen des §17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde,



- Blindenführhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind weiters:
- a) Hunde, die nicht älter als 12 Wochen sind;
 - b) Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommenen Hunde;
 - c) Hunde von Personen, die sich insgesamt nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
 - d) Therapiehunde
 - e) Assistenz- oder Partnerhunde
 - f) Rettungshunde
- (3) Die Behörde hat auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid festzustellen, ob eine Einschränkung oder ein Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht.

§5

Begriffsbestimmungen

- (1) Hunde gelten als Wachhunde, wenn sie nach ihrer Wesensart bzw. Rasse für Wachzwecke geeignet sind und zur Bewachung von alleinstehenden Baulichkeiten, Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in der Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.
- (2) Als in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden. Zu den Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, zählen u. a. Diensthunde des Polizei-, Zoll- und Justizwachdienstes sowie des Bundesheeres.
- (3) Therapiehunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die aufgrund ihrer Voraussetzungen, wie überdurchschnittliche Umwelt- und Sozialsicherheit, hohe Stressresistenz und keinerlei Anzeichen für Aggressionsneigung, ausgesucht werden und die mindestens 20 Stunden praktisch ausgebildet, geprüft, jährlich auf Wesensveränderungen, auf ihren Gesundheitszustand und Schmerzfreiheit nachkontrolliert werden und mindestens 18 Monate alt sind. Sie arbeiten im Team mit einem für den Fachbereich tiergeschützte Therapie und tiergeschützte Fördermaßnahmen mindestens 20 Stunden ausgebildeten Menschen.
- (4) Assistenz- oder Partnerhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die von einer



Organisation, welche die Kriterien der Vollmitgliedschaft bei einer der Dachorganisation Assistance Dogs Europe oder Assistance Dogs International erfüllt, zur Unterstützung von für Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen (Rollstuhlfahrer, Gehörlose, Diabetiker, Epileptiker, ...) speziell ausgebildet wurden.

- (5) Rettungshunde im Sinne dieser Verordnung sind u. a. Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes.

§6

Abgabesatz

- (1) Die Höhe der Hundeabgabe wird jährlich durch Beschluss der Gemeinde Schleedorf festgesetzt und auf der Amtstafel der Gemeinde Schleedorf kundgemacht.
- (2) Weist der Halter des Hundes nach, dass der Hund jagdlich im Gemeindegebiet Schleedorf geführt wird, so entfällt die Hundeabgabe für diesen Hund. Die Information über jagdlich geführte Hunde im Gemeindegebiet Schleedorf ist vom Jagdleiter einzubringen.

§7

An- und Abmeldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund binnen einer Woche, nachdem für diesen gemäß §2 dieser Verordnung eine Abgabepflicht entstanden ist, bei der Gemeinde Schleedorf anzumelden. Bei der Anmeldung sind auch etwaige Befreiungsgründe gemäß §4 geltend zu machen.
- (2) Bei der Anmeldung des Hundes sind der Gemeinde Schleedorf gemäß §16a Salzburger Landessicherheitsgesetz LGBl. Nr 36/2023 folgende Daten bekanntzugeben: Name und Anschrift des Hundehalters; Rasse, Farbe, Geschlecht sowie Wurfdatum des Hundes; Name und Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat; Kennzeichnungsnummer gemäß §24a Abs 2 Z 2 lit 3 Tierschutzgesetz; ein für das Halten des Hundes erforderlicher Sachkundenachweis; Haftpflichtversicherung für die Haltung des Hundes.
- (3) Der Hundehalter hat die Beendigung der Hundehaltung unter Angabe des Endigungsgrundes und ggfs. Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des neuen Hundehalters binnen einer Woche der Gemeinde Schleedorf zu melden.

§8

Zeitraum und Fälligkeit der Hundeabgabe

- (1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen alten Hundes entsteht die Abgabepflicht ab dem entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb des Hundes.



- (2) Dem Halter obliegt der Nachweis über das noch nicht steuerpflichtige Alter des Hundes. Gelingt der Nachweis nicht, ist die Abgabe zu leisten
- (3) Die Hundeabgabe ist eine Jahressteuer und ist bis zum 15. März vom Abgabenschuldner zur Einzahlung zu bringen.
- (4) Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.
- (5) Keine Abgabe für das gleiche Jahr ist zu entrichten, wenn ein Hund nach dem 30. Juni entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird.
- (6) Bei der Beendigung der Hundehaltung und Abmeldung bei der Gemeinde Schleedorf gemäß §7 wird keine Ermäßigung der Abgabe gewährt.

§9

Befreiung von der Hundabgabe für mittellose Personen

- (1) Von der Entrichtung der Hundesteuer sind auf Antrag Personen zu befreien, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Abgabe gefährdet ist (mittellose Personen). Pro Haushalt ist nur eine Befreiung von der Steuer möglich. Die Befreiung ist auf ein Jahr befristet und muss jährlich neu beantragt werden.
- (2) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des Abs 1 der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, ist darauf abzustellen, ob die Voraussetzungen für die Beziehung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegeben sind. Das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben, ist zu berücksichtigen.
- (3) Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß Abs 1 ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (4) Die Abgabenbehörde hat eine gewährte Befreiung nach Abs 1 zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

§10

Hundemarke

- (1) Für die zu entrichtende Hundeabgabe wird bei der Anmeldung des Hundes von der Gemeinde Schleedorf eine Hundemarke ausgegeben.
- (2) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft muss ein Hund mit einer am Halsband oder an anderer Stelle befestigten Hundemarke versehen sein.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke, ist dies der Behörde unverzüglich zu melden und dem Hundehalter wird eine Ersatzmarke ausgefolgt.



Gemeindeamt Schleedorf
5205 Schleedorf, Dorf 1
Tel.: 06216/4100, Fax DW: 4
E-Mail: office@schleedorf.at

§11

Schlussbestimmungen

- (1) Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schleedorf und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.01.1984 außer Kraft.
- (3) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder Bestimmungen dieser Verordnung verletzt werden, gelten als Verwaltungsübertretungen und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Art 7/EGVG zur Anzeige gebracht.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Hermann Scheipl

Angeschlagen am: 08.01.2024

Abgenommen am: 23.01.2024